

**4269/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 08.11.2002**

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christine Lapp, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Entwurf einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Es ist richtig, dass in dem Ministerialentwurf einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002 eine neue freie Werknutzung für behinderte Menschen zur Diskussion gestellt wurde, die sich in ihrer konkreten Ausformulierung an § 45a des deutschen Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft orientiert.

In Hinblick auf die im Begutachtungsverfahren von Interessensvertretungen behinderter Menschen vorgebrachten Bedenken gegen ein Abstellen auf die "sinnliche Wahrnehmbarkeit" und den Umstand, dass zwischenzeitig auch in § 45a dUrhG in der Fassung der deutschen Regierungsvorlage auf das Kriterium der mangelnden "Zugänglichkeit" abgestellt wurde, wird ein Anknüpfen an dieses Kriterium auch für das österreichische Recht zu erwägen sein, zumal die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens insgesamt die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer eigenen freien Werknutzung für behinderte Menschen bestätigen.

Zu 4 und 5:

Es gehört zum Wesen des Urheberrechts als geistiges Eigentum, dass der Sacheigentümer eines konkreten Werkstückes mit dem Erwerb dieses Stückes gerade

nicht die dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsrechte erwirbt. Vielmehr hat sich auch der Sacheigentümer der dem Urheber vorbehaltenen Nutzungen - wie der Vervielfältigung des Werkstückes, der Verbreitung der Vervielfältigungsstücke oder verschiedener Formen der öffentlichen Wiedergabe - zu enthalten.

Die vorgeschlagene Vergütungspflicht stellt somit weder eine Benachteiligung behinderter Menschen noch eine "doppelte Entgeltlichkeit", sondern einen - vor dem Hintergrund des in Art. 5 Abs. 5 Info-RL normierten Drei-Stufen-Tests auch gebotenen - Ausgleich für die mit der freien Werknutzung dem Urheber entzogenen Verbotrechte dar.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das mit der freien Werknutzung verfolgte Anliegen nicht mit einer Kompensation zugunsten behinderter Menschen begründet werden kann, zumal vom Rechteinhaber nicht generell verlangt werden kann, Sonderopfer für Behinderte zu bringen. Außerdem könnten allzu weitreichende Ausnahmen die Anreiz- und Verteilungsfunktion des Urheberrechts für behinderte Menschen beeinträchtigen und eine allenfalls funktionierende kommerzielle Produktion von Werken in für Behinderte zugänglichen Formaten erschweren oder gar verhindern.

Im Übrigen sieht auch der von der deutschen Bundesregierung vorgeschlagene § 45a dUrhG eine vergleichbare Vergütungspflicht vor.

#### Zu 6:

Mitglieder der "Urheberrechtsplattform" haben sowohl vor der Versendung des Ministerialentwurfs die Gelegenheit wahrgenommen, Mitarbeitern der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz ihre Anliegen in Gesprächen darzulegen, als auch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben. Im Übrigen darf auf die Antworten zu den Fragen 1. bis 5. verwiesen werden.